



Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024

Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV)

P240958

Gesundheitsgesetz (GesG); Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege; Teilrevision; Inkraftsetzung

P230943

1. Der Regierungsrat beschliesst den vorgelegten Entwurf der Kantonalen Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV).
2. Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft von §§ 60a und 60b Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) am 1. August 2024 in Kraft.
3. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Teilrevision des GesG (neue §§ 60a und 60b) unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist in Kraft.

Begründung

Gemäss den neuen §§ 60a und 60b des Gesundheitsgesetzes (GesG) regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Verordnungsstufe. Mit dem vorliegenden Beschluss kommt der Regierungsrat diesem Auftrag nach und erlässt die Pflegeausbildungsförderverordnung. Sie beinhaltet Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie über das Verfahren für deren Vergabe. Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft von §§ 60a und 60b GesG am 1. August 2024 in Kraft. Der Regierungsrat beschliesst zudem das Inkrafttreten der Teilrevision des GesG (neue §§ 60a und 60b) unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist ebenfalls per 1. August 2024.

